

## **Richtlinie Beitragswesen (Bei Ri)**

(23. Juni 2021)

Ressort / Abteilung:  
Finanzen

Inkraftsetzung:  
1. Januar 2022

SR 9.01.202

Version:  
1.000

# Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

|   |          |
|---|----------|
| <b>I. Geltungsbereich und Zweck.....</b>  | <b>3</b> |
| Rechtsgrundlage.....                      | 3        |
| Geltungsbereich .....                     | 3        |
| Zweck.....                                | 3        |
| <b>II. Beitragsleistungen.....</b>        | <b>3</b> |
| A. Allgemeine Bestimmungen .....          | 3        |
| Vorrang des öffentlichen Interesses ..... | 3        |
| Leistungscharakter.....                   | 3        |
| Vorbehalt des Gemeindehaushalts.....      | 3        |
| Kompetenzen .....                         | 4        |
| B. Kriterien und Grundsätze .....         | 4        |
| Unterstützungskriterien .....             | 4        |
| Ausschlusskriterien .....                 | 4        |
| Grundsätze .....                          | 5        |
| C. Leistungen.....                        | 5        |
| Verwendung der.....                       | 5        |
| Leistungen.....                           | 5        |
| Auflagen.....                             | 5        |
| Bemessung des Beitrags .....              | 5        |
| Verfahren .....                           | 6        |
| Leistungsvereinbarungen.....              | 6        |
| Gebührenerlasse.....                      | 6        |
| Sachleistungen .....                      | 7        |
| <b>III. Schlussbestimmungen.....</b>      | <b>7</b> |
| Inkraftsetzung.....                       | 7        |

# I. Geltungsbereich und Zweck

|                 |   |
|-----------------|---|
| Rechtsgrundlage | Art. 18 der Gemeindeordnung der Gemeinde Männedorf (GO) vom 24. September 2017.   |
| Geltungsbereich | Art. 1<br>Diese Richtlinien gelten für sämtliche Ressorts der Gemeinde Männedorf.   |
| Zweck           | Art. 2<br>Mit diesen Richtlinien wird das kulturelle, sportliche und soziale Leben für die Gemeinde Männedorf erhalten und gefördert. |

## II. Beitragsleistungen

### A. Allgemeine Bestimmungen

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Vorrang des öffentlichen Interesses | Art. 3<br>Beiträge werden geleistet, sofern die damit unterstützten Leistungen von Dritten im Interesse des kulturellen, sportlichen oder sozialen Lebens für die Gemeinde Männedorf sind und den Einwohnerinnen und Einwohnern einen Nutzen bringen.   |
| Leistungscharakter                  | Art. 4<br><sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Leistung.<br><br><sup>2</sup> Leistungen können einmalig oder wiederkehrend sein. Sie werden als Geld- oder Sachleistungen ausgerichtet.   |
| Vorbehalt des Gemeindehaushalts     | Art. 5<br><sup>1</sup> Die Unterstützung erfolgt im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Gemeindehaushalts.<br><br><sup>2</sup> Für auszurichtende Beiträge wird im Budget jährlich eine Gesamtsumme eingestellt. Wird ein Gesuch eingereicht, das den Anforderungen gemäss den vorliegenden Richtlinien entspricht, nachdem das Budget ausgeschöpft ist, ist dem Gemeinderat ein Zusatzkredit zu beantragen. |

Kompetenzen

Art. 6

<sup>1</sup> Der Ressortvorsteher Finanzen entscheidet innerhalb seiner Finanzbefugnisse über die Gewährung von finanziellen und sachlichen Leistungen und über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und deren Inhalt.

<sup>2</sup> Übersteigt die Summe des Beitrags die Finanzbefugnisse des Ressortvorstehers Finanzen, ist dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung Antrag zu stellen.

<sup>3</sup> Die Fachbereichsleitenden der Bereiche Strassen, Wasser und Energie können bis zum Betrag von CHF 500.00 pro Anlass, über die Erbringung von Sachleistungen ihrer Bereiche entscheiden. Arbeitsstunden sind in diesem Betrag eingeschlossen.

## **B. Kriterien und Grundsätze**

Unterstützungskriterien

Art. 7

<sup>1</sup> Die von der Gemeinde Männedorf erbrachten Leistungen richten sich insbesondere an Vereine und Organisationen, die einen Nutzen für Männedorf haben. Voraussetzung für eine Unterstützung ist die Eigeninitiative der Vereine und Organisationen.

<sup>2</sup> Berücksichtigt werden ausschliesslich Vereine und Organisationen, die das kulturelle, sportliche oder soziale Leben für Männedorf erhalten oder fördern und dieser Richtlinie entsprechen.

<sup>3</sup> Leistungen werden ausschliesslich Anlassbezogen ausgerichtet oder wenn sie im Rahmen einer Leistungsvereinbarung festgelegt wurden.

Ausschlusskriterien

Art. 8

Für Folgendes werden keine Geld- oder Sachleistungen erbracht:

a) Pauschale Jugendförderungsbeiträge;

b) Pauschale Jubiläumsbeiträge;

c) Tombolapreise;

d) Anfragen mit Marketing-Hintergrund. Dazu zählen auch Bannerwerbung und Inserate;

e) Beiträge an Vereine und Organisationen, die keine Wirkung für Männedorf erbringen;

f) Beiträge an andere Gemeinden oder Kantone ohne Nutzen für Mändorf.

Bei schweren nationalen Katastrophenfällen kann dem Gemeinderat ein Gesuch für die Unterstützung von schweizerischen Hilfswerken und Organisationen eingereicht werden;

g) Vereine und Organisationen, die einen kommerziellen Zweck verfolgen;

h) Vereine, Organisationen und Anlässe mit politischem Hintergrund. Von dieser Regelung ausgenommen sind politische Parteien/Organisationen im Zusammenhang mit kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Wahlen/Abstimmungen;

i) Beiträge ins Ausland.

Grundsätze

Art. 9

Werden Leistungen beantragt, ist nachzuweisen, dass diese im öffentlichen Interesse sind. Der Gesuchsteller hat für diesen Zweck Unterlagen, wie eine Begründung für die beanspruchte Leistung, Jahresrechnungen, Budgets und Mitgliederlisten vorzulegen. Sofern für die Prüfung des Gesuchs weitere Unterlagen benötigt werden, können diese durch die Finanzabteilung beim Gesuchsteller verlangt werden.

## C. Leistungen

Verwendung der Leistungen

Art. 10

<sup>1</sup> Die ausgerichteten Leistungen dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

<sup>2</sup> Werden Leistungen der Gemeinde anders als vereinbart eingesetzt, können die finanziellen Beiträge oder der Gegenwert der Sachleistungen ganz oder teilweise zurückgefordert und der Verein oder die Organisation von künftigen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen werden.

Auflagen

Art. 11

Leistungen können zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Bemessung des Beitrags

Art. 12

Die Unterstützung der Gemeinde bemisst sich nach der Notwendigkeit und den finanziellen Möglichkeiten des Gemeindehaushalts.

## Verfahren

### Art. 13

<sup>1</sup> Für den Erhalt einer Unterstützungsleistung muss der Finanzabteilung der Gemeinde Männedorf ein Gesuch eingereicht werden.

<sup>2</sup> Erhalten andere Abteilungen der Gemeinde Männedorf Beitragsgesuche oder Anfragen (Sponsoring, Marketing, Werbung, Inserate, etc.), sind diese an die Finanzabteilung zur Bearbeitung weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Leistungen für Sachaufwendungen werden gemäss dem Reglement "Gebühren des Gemeinderats" verrechnet. Gebührenerlasse werden intern verbucht.

<sup>4</sup> Die Abteilung Finanzen holt von den Fachabteilungen eine Stellungnahme ein, wenn diese zur Abklärung der Gesuchsprüfung dient.

<sup>5</sup> Es werden nur vollständige und auf die Gemeinde Männedorf bezogene Beitragsgesuche schriftlich beantwortet.

<sup>6</sup> Unpersönliche Anfragen und Massengesuche werden nicht berücksichtigt.

<sup>7</sup> Auf Verlangen informiert der Leistungsempfänger über die erfolgte Verwendung der Unterstützung.

<sup>8</sup> Entscheide über Beitragsgesuche sind abschliessend.

## Leistungsvereinbarungen

### Art. 14

<sup>1</sup> Von Vereinen und Organisationen erbrachte wiederkehrende Leistungen, die von Nutzen für die Gemeinde sind, werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

<sup>2</sup> Der Ressortvorsteher Finanzen entscheidet innerhalb seiner Finanzbefugnisse über den Inhalt der Leistungsvereinbarung.

<sup>3</sup> Die Leistungsvereinbarung wird durch die Finanzabteilung erstellt.

<sup>4</sup> Der Ressortvorsteher Finanzen und der Abteilungsleiter Finanzen sind zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen ermächtigt.

## Gebührenerlasse

### Art. 15

<sup>1</sup> Gebührenerlasse werden ausschliesslich Vereinen und Organisationen gewährt, die dieser Richtlinie entsprechen.

<sup>2</sup> Gebührenerlasse werden ausschliesslich bei nicht kommerziellen Anlässen gewährt.

<sup>3</sup> Entspricht ein Gesuch auf Gebührenerlass dieser Richtlinie, wird bei der Benützung von Räumen der Gemeinde ein Gebührenerlass von 50 % gewährt.

<sup>4</sup> Von dieser Regelung ausgenommen sind sämtliche Räumlichkeiten, die durch die Schule Männedorf vermietet werden.

Sachleistungen

Art. 16

<sup>1</sup> Sachleistungen werden ausschliesslich Vereinen und Organisationen gewährt, die dieser Richtlinie entsprechen.

<sup>2</sup> Sachleistungen werden ausschliesslich bei nicht kommerziellen Anlässen gewährt.

<sup>3</sup> Die Sachleistungen sind abschliessend im Anhang "Sachleistungen" definiert.

### III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 17

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

| Artikel | Änderungsbeschrieb | Version | Beschluss / Datum   |
|---------|--------------------|---------|---------------------|
| Alle    | Erlass Richtlinien | 1.000   | GRB 138, 23.06.2021 |

## **Anhang Sachleistungen**

Basiert auf der Richtlinie Beitragswesen, SR-Nr. 9.01.202

(vom 23. Juni 2021)

Ressort / Abteilung:  
Finanzen

Inkraftsetzung:  
1. Januar 2022

Version:  
1.000



# I. Sachleistungen

## A. Sachleistungen

Übersicht

Unter Sachleistungen fallen:

- Absperrgitter (Miete, Transport, Arbeitsstunden Auf- und Abbau)
- Bewilligungsgebühren
- Entsorgung nach Anlässen (Material, Arbeitsstunden, Entsorgung)
- Gebühren für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds
- Instandhaltungsarbeiten
- Marktstände (Miete, Transport, Auf- und Abbau)
- Netzwerkgebühren (Stromverbrauch, Arbeitsstunden  
Netzmonteur, Fahrzeugpauschale, Transport, Kleinmaterial,  
Prüf- und Messprotokoll, Gebühren Projekt- und Fachbauleitung,  
Miete/Verschleiss Kabel und Stromkästen)
- Papiersammlung (Benutzung Fahrzeuge, Arbeitsstunden)
- Reinigung nach Anlässen (Material, Arbeitsstunden)
- Signalisation (Miete, Transport, Auf- und Abbau)
- Standplatzgebühren
- Wasseranschlussgebühren (Wasserverbrauch, Arbeitsstunden  
Netzmonteur, Fahrzeugpauschale, Transport, Kleinmaterial,  
Prüf- und Messprotokoll, Gebühren Projekt- und Fachbauleitung,  
Miete)

| Artikel | Änderungsbeschreibung                 | Version | Beschluss / Datum   |
|---------|---------------------------------------|---------|---------------------|
| Alle    | Erarbeitung Anhang mit Sachleistungen | 1.000   | GRB 138, 23.06.2021 |